

BGer 8C_751/2025 vom 21. Januar 2026

Bundesgericht, 2026-01-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_751_2025

FR: TF 8C_751/2025 du 21 janvier 2026

IT: TF 8C_751/2025 del 21 gennaio 2026

Erwägungen

E. 1

Mit Entscheid vom 19. November 2025 wies das Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen eine Beschwerde der A._____ gegen eine rentenablehnende Verfügung der IV-Stelle des Kantons St. Gallen ab. A._____ führt Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen diesen Entscheid und macht sinngemäss geltend, ihr sei unter Aufhebung desselben eine Rente der Invalidenversicherung zuzusprechen.

E. 2

Zu den Gültigkeitserfordernissen einer Beschwerdeschrift gehört, dass in gedrängter Form begründet wird, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG). Dabei ist gezielt und sachbezogen auf die vorinstanzlichen Erwägungen, die für das Ergebnis des angefochtenen Entscheides massgeblich sind, einzugehen und aufzuzeigen, aus welchem Grund die Vorinstanz im Einzelnen Bundesrecht verletzt haben soll (BGE 142 III 364 E. 2.4; 134 V 53 E. 3.3; 133 IV 286 E. 1.4).

E. 3

Die Beschwerdeführerin macht im Wesentlichen geltend, aufgrund einer "Long COVID"-Erkrankung in stärkerem Ausmass, als von der Vorinstanz festgestellt, in ihrer Erwerbsfähigkeit eingeschränkt zu sein. Die Beschwerdeführerin legt indessen nicht dar, inwiefern die vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG beruhen, qualifiziert unzutreffend (unhaltbar, willkürlich: BGE 150 II 346 E. 1.6; 147 IV 73 E. 4.1.2) oder die sich darauf stützenden Erwägungen rechtsfehlerhaft (vgl. Art. 95 BGG) sein sollen. Insbesondere geht sie nicht auf die vorinstanzlichen Erwägungen ein, wonach sich die entsprechenden Feststellungen auf ein im Verfahren nach Art. 44 ATSG eingeholtes Gutachten stützen und dass rechtsprechungsgemäss von einem solchen lediglich abzuweichen ist, wenn konkrete Indizien gegen die Schlüssigkeit der Expertise sprechen (BGE 135 V 465 E. 4.4).

E. 4

Damit genügt die Eingabe der Beschwerdeführerin den gesetzlichen Anforderungen an eine Beschwerde offensichtlich nicht. Auf das Rechtsmittel ist im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten.

E. 5

In Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG kann ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.